

Anhang

Master-Studiengang English Linguistics (HF)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):
Keine
2. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master
Ein abgeschlossenes Studium mit dem Erwerb des Titels eines B.A. (Bachelor of Arts) mit der Mindestnote „gut“ in einem das Fach Englisch beinhaltenden Studiengang.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):
Gesamtumfang: 24 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS
2. Modulplan
Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungs-voraussetzungen
Modul 7 - Language and Linguistics: special topics	1 Semester	20 LP	90-minütige Klausur
Modul 8 - Language, Linguistic and Cultural Studies: special topics (Britain)	1 Semester	20 LP	15-seitige Hausarbeit
Modul 9 - Language, Linguistic and Cultural Studies: special topics (North America)	1 Semester	10 LP	15-seitige Hausarbeit
Modul 10 - Language and Linguistics: specialisation and examination (incl. wissenschaftliche Arbeit)	1 Semester	30 LP (6 LP+ 24 LP)	20-minütige mündliche Prüfung (6/80) 40-seitige wissenschaftliche Arbeit (24/80)

2.2 Wahlpflichtmodule

- keine
- Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Anglistik.
3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
Keine
 4. Verpflichtende Praktika
Keine

2656.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach)

Vom 20. März 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 19. Februar 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 7/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Inkrafttreten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Der akademische Grad richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs English Linguistics (Nebenfach) folgende weitere Voraussetzungen erfüllen: Ein abgeschlossenes Studium mit dem Erwerb des Titels eines B.A. (Bachelor of Arts) in einem das Fach Englisch beinhaltenden Studiengang.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang English Linguistics wird als Hauptfach und als Nebenfach angeboten.
- (2) Das Nebenfach English Linguistics ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach English Linguistics.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 16. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich, in dem das Hauptfach studiert wird, übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen

und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den die Anglistik betreffenden Teil des Masterstudiengangs obliegt dem Fach Anglistik des Fachbereichs II.

§ 6
Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der LP gemäß Modulplan der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der LP.

§ 7
Mündliche Prüfungen

Im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach) haben mündliche Prüfungen eine Dauer von 20 Minuten.

Anhang
Master-Studiengang English Linguistics (NF)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):
Keine
2. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master
Ein abgeschlossenes Studium mit dem Erwerb des Titels eines B.A. (Bachelor of Arts) mit der Mindestnote „gut“ in einem das Fach Englisch beinhaltenden Studiengang.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):
Gesamtumfang: 16 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS
2. Modulplan
Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungs-voraussetzungen
Modul 7 - Language and Linguistics: special topics	1 Semester	10 LP	90-minütige Klausur
Modul 8 - Language, Linguistic and Cultural Studies: special topics (Britain)	1 Semester	10 LP	12-seitige Hausarbeit
Modul 9 - Language, Linguistic and Cultural Studies: special topics (North America)	1 Semester	20 LP	20-minütige mündliche Prüfung

2.2 Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Anglistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
Keine
4. Verpflichtende Praktika
Keine

2657. Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Nebenfach)

Vom 20. März 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ord-

nung für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 19. Februar 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 8/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 8
Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach) haben schriftliche Prüfungen eine Dauer von 90 Minuten.

(2) Im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach) steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 20. März 2009

Die Dekanin des Fachbereichs II der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

- § 4 Studienumfang, Module
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Modulprüfungen
 - § 7 Mündliche Prüfungen
 - § 8 Schriftliche Prüfungen
 - § 9 Inkrafttreten
- Anhang

§ 1
Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Der akademische Grad richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2
Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs English Literature folgende weitere Voraussetzungen erfüllen: Ein abgeschlossenes Studium mit dem Erwerb des Titels eines B.A. (Bachelor of Arts) in einem das Fach Englisch beinhaltenden Studiengang.

§ 3
Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang English Literature wird als Nebenfach angeboten.

(2) Das Nebenfach English Literature ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach English Linguistics.

§ 4
Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 16. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen